

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Bezirkszeitung: Riesaer Tageblatt
Sammel Nr. 20.

Postleitzettel: 1. J. 1920
Strasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Freitag, 30. Juli 1920, abends.

73. Jahr.

Der Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 4.— Mark, ohne Zustellung, bei Abholung des Exemplares sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Werbung für das Blatt ist nicht übernommen. Preis für die 43 zum breite, 1 m hohe Gründungszeitung (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; Zeitrauber und tabellarische Konturen gerät, Säulen-, und Tafellinienblätter 80 Pf. Seite farbig. Bevölkerter Stadtteil erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähn, Riesa; für Uebersetzung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 18 betreffend.

Vom 4. August 1920 an gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten der Reihe 18, die auf 3 Pfund- und Bezugskarten, die auf 5 Pfund lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 4. August bis 31. Oktober 1920 bestimmt sind.

Die Zuckerkarten sind in der bisherigen Weise auf lila Wasserzeichenpapier (Markenstreifen) mit ultramarinklinger Farbe gedruckt, die K-Karten auf orange (Fleischfarbenen) Wasserzeichenpapier (Markenstreifen) mit gleichem Druck und grünem K und die Bezugskarten auf dasselbe Papier wie die K-Karten, aber mit rotem Druck.

Die Annahme solcher Karten kann den Ausschluss vom Zuckerhandel wegen Unzulänglichkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezugskarten und Ergänzungskarten) der Reihe 18 dürfen nur bis zum 1. September 1920 auf die weitere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerhändlern vereinbauten Bezeichnungen, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 18 sind jedesmal mit starker Beschränkung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Einführung an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Störungen in der Versorgung auf Folge haben kann, wird gegen häufige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluss vom Zuckerhandel eingeschritten werden.

Die Abholung des Zuckers auf die Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten für den Verkaufszeitraum vom 4. August bis 31. Oktober 1920 beim Kleinhändler muss wegen der Abrechnungsarbeiten und Bestandsaufnahme restlos bis zum 20. Oktober 1920 erfolgen. Den Kleinhändlern ist in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1920 der Verkauf von Zucker, abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen unterstellt:

Militärzucker, Binnenschiff-Zuckerkarten und Ergänzungskarten, soweit leitere nach dem 20. Oktober 1920 für die Gültigkeit bis 31. Oktober 1920 ausgegeben worden sind, sind ohne Einschränkung zu beliefern.

Die Verteilung der Zellabdrücke von Zuckerkarten, ebenso wie die Ergänzungskarten und Bezugskarten ist verboten und strafbar.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einföhren.

Jede Einführung von Karten hat unter "EINSCHREIBEN" oder mittels Wertpaketes zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchlöcherte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliebt werden. Ergänzungskarten ohne Betr. und Meilenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 27. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 604 V L A 1 c

3997

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 17 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (vom 20. Mai bis 3. August 1920) erlischt mit dem 3. August 1920.

Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 17 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

Die Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 17 und etwa noch im Verkehr befindliche Bezugskarten dieser Reihe sind vom Kleinhändler an den Lieferanten (Zwischen- und Großhändler) bis zum

10. August 1920,

von den Mitgliedern der Zuckerverteilungsstelle an diese bis zum 15. August 1920 einzurichten.

Dresden, den 27. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 604 V L A 1 c

3996

Verordnung über die Überlassung der Ordenstecken früher verliehener sächsischer Orden und Ehrenzeichen zu Eigentum vom 19. Juli 1920.

Ebenso wie die Ordenszeichen des Siboniordens,

der Carola-Medaille in Gold, der Carola-Medaille in Silber, der Carola-Medaille in Bronze,

des Kriegsverdienstkreuzes, des Ehrenkreuzes für freiwillige Wohlfahrtspflege,

des Albrechtskreuzes mit Schwertern, des Ehrenkreuzes mit der Krone und Schwertern,

des Ehrenkreuzes mit Schwertern, der Friedrich-August-Medaille in Silber mit dem Bande für Kriegsdienste,

der Friedrich-August-Medaille in Bronze mit dem Bande für Kriegsdienste und der übernen St. Heinrichs-Medaille

schon nach den bisher gültigen Bestimmungen nach dem Tode ihrer Inhaber ohne Entgelt im Falle der Familie verbleiben durften, kann das in Zukunft ohne Entgelt auch

hinsichtlich der goldenen St. Heinrichs-Medaille, des Ehrenkreuzes mit der Krone,

des Ehrenkreuzes, sowie der Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Dienste im Frieden geschehen.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. Juli 1920.
— Fahrraddiebstahl. Gestohlen wurde in letzter Zeit ein neues Herren-Fahrrad, Marke "Germania", Nr. 780553. Das Rad hat schwarzen Rahmenbau, gelbe Felgen mit je einem schwarzen Streifen. Wert 2000 Mk. Der Bestohlene hat auf die Wiedererlangung eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt. etwaige Wahrnehmungen wolle man der Polizei zur Kenntnis bringen.

— Die Bewirtschaftung von Butter und Schmalz. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bewirtschaftung von Butter und Schmalz noch nicht aufgehoben ist. Diese Fette werden weiter auf Märkten vertrieben. Die Kaufhäuser haben alle Butter, die sie nicht für sich und ihre Leute verwenden dürfen, restlos abzugeben. Sunftheizfett und Margarine ist ab 1. August freigegeben. Im übrigen sei bemerkt, daß eine billigere Verteilung der Bevölkerung im hiesigen Bezirk nicht erfolgen konnte, da eine verbilligte Anteuerung nicht stattgefunden hat.

— Über die amerikanische Bevölkerungsmitte Hilfe, von der wir bereits in einer der letzten Nummern einschließlich berichtet, wird uns vom Landesausschuss

ber Vereine vom Roten Kreuz in Sachsen noch folgendes mitgeteilt: Die Amerikanische Organisation will den Bürgern vieler Amerikaner nachkommen, die ihre in Deutschland lebenden Verwandten und Freunde gern mit Lebensmitteln unterstützen möchten. Selbstverständlich ist dabei an eine Schenkungsweise Überlassung gedacht (darauf sei hier besonders hingewiesen), und sind auf diese Weise schon tausende deutscher Familien von ihren Freunden und Verwandten beschenkt worden. Es wird uns aber gestritten, daß von dieser Einrichtung noch viel zu wenig Verbrauch gemacht wird und daß deshalb in den Beiträgen nochmals besonders darauf hingewiesen werden möchte.

— Das Bauen in der freien Elbe. Die Amtshauptmannschaft Dresden-Reußland hat als Elbhauptamt im Hinblick auf die zahlreichen Unglücksfälle beim Bauen in der freien Elbe erneut darauf hingewiesen, daß das Bauen nur in den Elbbadeanstalten und an den abgesteckten Badeplätzen zulässig, im übrigen aber verboten ist. Für Baudarlehranleitungen wird eine Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen angeordnet.

— Wer hat nach dem neuen Reichsverordnungsgesetz Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge? Durch das Reichsverordnungsgesetz vom 12. Mai 1920 wird der Kreis der versorgungsberechtigten Hinter-

Die satzungsgemäßen "Gratifikationen" für die goldene und silberne St. Heinrichs-Medaille werden auf Antrag, der bei der Staatskanzlei eingereicht ist, auch in Zukunft gezahlt.

Auch die Ordenszeichen der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufzuführenden Orden und Ehrenzeichen brauchen nach dem Tode ihrer Inhaber in Zukunft nicht mehr zurückzugeben zu werden, wenn entweder ihre Inhaber schon zu Lebzeiten oder nach deren Tod die Hinterbliebenen den aus der gleichen Anlage erfaschten Betrag zahlen. Die Einsendung dieses Betrages hat an die Kasse der Staatskanzlei (Poststellekonto Leipzig 44394) Gesamtministerium, Dresden, zu erfolgen.

Welche das nicht, so bleiben diese Ordenszeichen Eigentum des sächsischen Staates und sind nach dem Tode der damit verbundenen an die Staatskanzlei, Dresden-N. Königswor 2. zurückzuliefern. Alle Staats- und Gemeindebehörden wollen es sich angelegen sein, daß in diesen Fällen die Ordenszeichen an die Staatskanzlei zurückgelangen.

Dresden, am 19. Juli 1920.

Gesamtministerium.

Anlage I

Militär-St. Heinrichsorden:

Großkreuz (großer Stern und großes Kreuz)	184 M. 50 Pf.
Kommandeurkreuz 1. Klasse (Kommandeurkreuz und St. Stern)	99 . . .
Kommandeurkreuz 2. Klasse (Kommandeurkreuz)	45 . . .
Mitterkreuz	30 . . .

Verdienstorden:

Großkreuz (Großkreuz-Stern und Komturkreuz)	101 M. 25 Pf.
Großkreuz mit Schwertern (wie vorher in Schwertern)	109 . . .
Komturkreuz 1. Klasse (Komturkreuz und Komturkreuz)	93 . . .
Komturkreuz 1. Klasse (wie vorher mit Schwertern)	102 . . .
Komturkreuz 2. Klasse (Komturkreuz)	51 . . .
Komturkreuz 2. Klasse mit Schwertern (wie vorher mit Schwertern)	57 . . .
Mitterkreuz 1. Klasse	28 . . .
Mitterkreuz 1. Klasse mit Schwertern	30 . . .
Mitterkreuz 2. Klasse	15 . . .
Mitterkreuz 2. Klasse mit Schwertern	18 . . .
Verdienstkreuz	8 . . .

Albrechtsorden:

Großkreuz m. goldenem Stern m. silb. Krone	87 M. 75 Pf.
Großkreuz m. goldenem Stern m. silb. Krone u. Schwertern	96 . . .
Großkreuz m. goldenem Stern m. Schwertern	87 . . .
Großkreuz m. goldenem Stern u. Schwertern	96 . . .
Großkreuz m. silbernen Stern u. Schwertern	83 . . .
Komturkreuz 1. Klasse (Komturkreuz und Komturkreuz)	91 . . .
Komturkreuz 1. Klasse m. Schwertern (wie vorher m. Schwertern)	77 . . .
Komturkreuz 2. Klasse (Komturkreuz)	37 . . .
Komturkreuz 2. Klasse m. Schwertern (Komturkreuz u. Schwertern)	43 . . .
Offizierskreuz	24 . . .
Offizierskreuz mit Schwertern	21 . . .
Mitterkreuz m. d. Krone	28 . . .
Mitterkreuz 1. Klasse m. Schwertern	18 . . .
Mitterkreuz 2. Klasse	12 . . .
Mitterkreuz 2. Klasse m. Schwertern	13 . . .
Albrechtskreuz	8 . . .

Maria Anna-Orden:

1. Klasse	29 M. 25 Pf.
2. Klasse	25 . . .
3. Klasse	13 . . .
Maria Anna-Orden	12 . . .

Friedrich-August-Medaille am Bande für Dienste im Frieden:

in Silber	3 M. 60 Pf.
---------------------	-------------

Butter und Schweineschmalz betr.

1. Abschnitt 28, gültig vom 2.—8. VIII., darf in der Stadt Riesa und in Gröba mit einem Viertel, in allen anderen Orten nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden.

Als Zugabe kann zum Pfundpreis von 19 Mark noch Schweineschmalz abgegeben werden.

2. Krankenlagemarken dürfen nur mit 62½ gr. Butter beliefert werden, auch wenn sie den Aufdruck "Voll zu beliefern" tragen.

Gröba (Elbe), am 29. Juli 1920.

184 o. IV.